

Kanton Neuenburg

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **3/1917 (1917)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-23225>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

haltung wird besonders in dem Jahre betrieben, in dem Rechnungen aus dem Haushalt, der Landwirtschaft und dem Gewerbe gemacht werden.

4. Für den Unterricht in der Vaterlands- und Naturkunde ist dringend zu empfehlen, daß der Lehrer unter Mitwirkung der Schüler Sammlungen von Gegenständen anlege, die zur Veranschaulichung des Unterrichtes dienen.

5. Das Zeichnen soll sich, so weit als möglich, an den Unterricht der übrigen Fächer anlehnen. — Die Theorie des Gesanges ist an die praktischen Übungen zu knüpfen. — Für das Turnen ist die III. Kursstufe der eidgenössischen Turnschule maßgebend.

6. Wo mehr als ein Lehrer den Unterricht erteilt, kann die Verteilung des Lehrstoffes entsprechend abgeändert werden.

VI. Lehrmittel.

a) Allgemeine Lehrmittel: Große Wandtafel mit Lineal und Zirkel; Sammlung geometrischer Körper; Meßband, Meßstangen und Kreuzscheibe; Schweizer- und Europakarte und Globus; Bilder oder wirkliche Gegenstände aus dem Mineral-, Pflanzen- und Tierreich.

b) Besondere Lehrmittel für den Lehrer: Duden, Rechtschreibung der deutschen Sprache; Leitfaden für Rechnungs- und Buchführung von Ferd. Jakob; Illustrierte Schweizer Geographie von M. Waser; Schweizer Geschichte von L. Suter; Der Staatsbürger. Ein Leitfaden für den staatskundlichen Unterricht von Th. Brändle; Beilagen zum „Fortbildungsschüler“ a—h und l—v; Chrut und Uchrut mit Bilderatlas von J. Künzle.

c) Besondere Lehrmittel für die Schüler: Katechismus Nr. 3 von Linden; Übungsstoff für Fortbildungsschulen von Fr. Nager; Geschäftsbriefe, Geschäftsaufsätze, Post- und Eisenbahn-Formularlehre von C. Führer; Rechenbuch für das 8. Schuljahr von A. Baumgartner; Buchhaltungshefte nach dem System von F. Jakob; Beilagen zum „Fortbildungsschüler“ f (Volksgesundheitslehre), q (Landw. Naturlehre und Bodenkunde), u (Landw. Tiernutzung), l (Landw. Betriebslehre); Der junge Botanist von J. Künzle.

XXIV. Kanton Neuenburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1916.